



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kleine Trostschrift an die Württembergische vnd Hessische Predicantische Gesellschaftt

Pistorius, Johann

Coelln, 1597

VD16 P 3044

Vom dritten Puncten. Ob Luther gerathen/ wann das Weib nicht wöll/ daß
die Magdt kommen/ vnd eyn widerspenstig Weib/ so dem Mann nicht
ehelich willfahren wöll/ von der Obrigkeyt gezwungen oder ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-32842

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

ehelich oder vnehtlich demselben erlaube werden / weil sunsten die Nas
tur durch kein fasten sich dempffen lassen. 4. Mög auch eyn Ehe
gemahl (Luther fehl dann in seinem Fundament / vnd lieg schändlich
darin) wann ihm ahn seinem brennen nicht genugsame hilff zu lesch
ung desselben begegnet / anderstwo vmb ander entweder Ehe oder
sonst Person sich vmbsehen / vnd sein Gewissen mit abwehrgung der
vnkeuschheit befridigen. 5. Es mög der vntüchtig Mann vnd das
tüchtig Weib oder econuerso ihr selbst Richter sein / vnd eynes dem
andern erlauben / sein nechsten Freunde bey dem tüchtigen theyl schlaf
en vnd Kinder ziehen zulaßsen / da auch der vntüchtig theyl schuldig
ist dises zubewilligen oder wann sich das vntüchtig theyl sperret / Soll
es das tüchtig theyl eyn weg wie den andern heymlich thun / oder wann
es nicht sein kan / in eyn weit frembdt Landt lauffen vnd daselbst neh
men was ihm belibet / abermals ohn alle erkandenuß der Sachen
6. Mann soll eyn vntüchtige Eheperson so eyn tüchtig ehgemahl
nimpt vnd also bedreugt / vor der Obrigkeit andern zur Warnung
an Leib vnd Leben straffen / wie macine Hessen den Grumpen heraus
lassen / fol. 94

Damit der Hessischen vnd Württembergischen compagnia des
andern Punctens halben das Maul auch gesiopffte vnd die Warheyt
wider ihr Lügen beschäset ist.

Vom dritten Puncten.

Ob Luther gerachen / wann das Weib nicht
wöll / daß die Magdt kommen / vnd eyn widerspenstig
Weib / so dem Mann nicht ehelich willfahren wöll / von der
Obrigkeyt gezwungen oder geöddet werden soll.



Ie Ursach zu diser dritten frag / vnd
derwegen Luther darüber von Herrn Catholi
schen zuvor / vnd jesund auch von mir der Gebür
gescholten vnd angezogen worden / hat Luther ge
geben / in dem er Tomo 2. fol. 152. Anno 22. im
Sawbuch vom ehlichen (Hurn) Leben folgen
de Wort in Druck öffentlich außfließen lassen.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Mercket „ Wann sich eines dem anderen selbst beraube / vnd entzeucht / daß
 vñ für Weib es die eheliche pflicht nicht zahlen noch bei ihm sein will / daß man wol
 ber es gilt findet so ein halbstarrig Weib / daß seinen Kopff auffsetzt / vnd sollte der
 euch Leib Mann zehenmal in vnkeuschheit fallen / So frag sie nicht darnach. Die
 vnd Lebe „ Mann zehenmal in vnkeuschheit fallen / So frag sie nicht darnach. Die
 Neuer „ ist's zeyt / daß der Mann sage / wilt du nicht / so will ein andere / Will
 proceß / **Frav nicht / so komme die Magdt /** So doch / daß der Mann
 wie man „ ihr zuvor zwey oder drey mahl sage / vnd warne sie / vnd laß es für an
 soll eines „ dere Leuth kommen / daß man öffentlich ihr Halbstarrigkeit wisse / vnd
 Weibs vñ „ vor der Gemeyn straffe / wil sie dann nicht / so laß sie von dir / vnd
 der post „ laß dir eyne Esther geben / vnd die Basthinfahren wie der König Assur
 vñ eylands „ laß dir eyne Esther geben / vnd die Basthinfahren wie der König Assur
 abkömen „ rus thät.
 O ihr ar „
 me weiber „ Hie solt du dich gründen auff S. Pauli Wort / 1. Corinth. 7. der
Luther „ Mann ist seines Leibs nit mechtig / sondern das Weib / vnd das Weib
 will man „ ist seines Leibs nicht mächtig / sondern der Mann. Beraubt eynes daß
 soll euch „ ander nicht / Es sei dann auß beyder bewilligung / 2c. S. ihe / da verbiet
 vmbbrin „ S. Paulus sich vnder eynder berauben / dann im verlaubnuß gibt
 gen / wän „ eynes dem andern seinen Leib zum Ehlichen Dienst. Wo nun eynes
 jr de män „ sich sperret / vnd nicht will / da nimpt vnd raubet es seinen Leib / den es
 nern im „ geben hat dem andern / daß ist dann eygentlich wider die Ehe zerissen.
 beischlaf „ darumb muß hie weltliche Obrigkeit das Weib zwingen oder vmbbrin
 fen nicht „ gen. W. sie daß nicht thut / muß der Mann dencken / sein Weib sei im
 willfart „ genommen von Raubern vnd vmbbracht / vnd nach eyner ander trach
 Die aber „ ten. Wissen wir doch leidt ob jemandt sein Leib genossen wirt / warum
 wann ihr „ solt man dan nit leiden das ein Weib sich selbst dem Man raubte / oder
 dise werck „ von andern geraubt wurde? Hactenus S. Spiritus quinti Euangelij.
 vmbkehrt „ a Auß welchen öffentlich zuor nacheinander erzehlten Worten ich
 muß man „ geschlossen / daß die Obrigkeit eyn Weib so dem Mann zu seinem ge
 auch die „ fallen nicht beiligen will / wann sie halbstarrig ist zwingen oder gar
 Männer „ vmbbringen / Aber der Mann an ihr statt die Magdt nehmen / vnd die
 vmbbrin „ Frav fahren lassen soll.
 gen / die „
 den Weis „
 bein nicht „
 willfart? „
 Ist nicht „
 bein S. „
 Aposteln „
 gleiche „
 mache vñ „
 Gewalt dem „
 Mann vnd „
 storff vierde „

Dabej auch ad marginem fermer gezeichnet worden / daß zum
 andern die Weiber als deren Leib vnd Leben solches bedress / hie wol
 auffmercken sollen / vnd dises eyn neuer Proceß sei / eynes Weibs auff
 der Post vnd eylands abzukommen. Zum dritten / daß Luther die arme
 Weib
 Was
 Son

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Weiber so den Männern im beischlafen nicht willfahren/vmbbringen
3
heiß/ vnd derwegen jnen gebür solches auch gegen den Männern vmb-
zukhren / vnd wann sie ihnen nicht herwidernb willfahren wollen/
auch vmbbringen zulassen/ weil der H. Apostel gleiche macht vnd ge-
walt dem Mann vnd Weib in Ehesachen geben. Zum vierdten/ das
4
mann acht nemmen soll/ was auß diser Epicurischen Lutherischen
Theologia werden mög.

Über dise meine schlüß wollen die Württembergische vnd Hessi-
sche Affangelische Diener des Würtgartens durch auß toll vnd vn-
sinnig werden. vnd saen ich verkehr dem Luther seine Wort. Dann
Lutherische
stünfte ein-
red wider
D. Distord
schluß oder
erklärung
der obgesag-
te Wort des
Luthers
erstlich Luther eynem Mann nicht einräume/ das Weib vmb geringer
S. Distord
ursach willen vnd alleyn wañ sie sich in bezahlung der ehelichen pflicht
schluß oder
erklärung
der obgesag-
te Wort des
Luthers
etwas unwillig erzeig/ den nechsten zuverstoßen vnd eynandere zunch
erklärungen
men (welches Luther niemals in Sinn genommen) Sondern ser al-
tern eyn sonderbarlichen fall (wie die Hessen specificieren) wann das
Luthers
Weib keines wegs dem Man auß gefakter halbsstarrigkeit die eheliche
pflicht zahlen vñ sich davon keynes wegs abweisen lassen will/ das als
dann vnd nicht eher der Mann mit verlassung der Frauen die Magdt
nehmen mög.

Zum andern hab Luther eyn Mann die Frauen nicht auff der
Post oder durch eyn neuen Proceß (wie ich gawellen) Sondern ers-
tentlicher weiß von sich stossen herßen/ vnd nicht eher/ dann er hab ihr
solches zwey oder drey mal gesagt/ vnd sie was darauff folgen werdt ge-
warnet/ auch ihr Halbsstarrigkeit zuvor vor ander Leuth gebracht/ Die Hessen
schreiben
vnd von der Gemeyn gestrafft / Alsdann erst wann alle (von der
Gemeyn)
nichts halffen wöll/ soll die Obrigkeit darzu thun / vnd ihr Ampt ge-
gen eynem solchen Weib (mit straffung am Leib vnd Leben wie meine
Aber Luz-
ber hat
landsleuth kurtz zuvor geschriben haben) exercieren / welches nicht
vor der
auff der Post gehandelt/ Sondern alle mögliche vnd gebürli-
liche mittel vnd weg gesucht sey.
Gemeyn)
NB.

Zum dritten red Luther nicht von Hurerey mit der Magdt. Sondern
vom ehelichen Wesen. vnd beweist dises mit beyden der Vasthi
vnd Ester Exempel/ welche aber keine Huren. Sondern Eheweiber ge-
wesen / vnd derwegen Luther auch nicht von Huren vnd Hurerey/
Sondern von Ehe vnd Ehefrauen sich versichn laßt.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

4
O Argumen-
tatores seruu
pecus.

Dabey zum vierdten / mein vbelgeschickte Landtsfleuth mit ey-
nem herzlichem Argument herfürbringen / weil namlich Ahalnerus die
Valki allein der Ursach das sie ihm zu Ehren nicht können vnd sich
sehen lassen wölle / von sich verstoßen vnd scheyden könen / daß derhalb
auch ein jeglicher Christen Mann vilmehr macht haben soll ein Weib
das sich dem Mann selbst raubet / von sich scheyden zulassen.

5.

So meynen auch zum fünfften / die Württembergische Patriar-
chen / ich hab in legibus das Wort (zwingen) mutwillig außgelassen /
vnd derwegen vom Luther per calumniam sein wort verkehrt.

Dises ist nuhn alles was die beyde Synagog an meinen schluß-
sen klagen / vnd sagen doch das ich es nicht zum ersten / Sondern ander
Lästerer des H. Euangelij vor mir auch gethon / da ich doch wol bey
etlichen Catholischen Euangelischen Herrn / Aber bey keinen Luthes-
rischen / Calvinischē vnd dergleichen Kezern (so allein Lästerer des H.
Euangelij in der Christenheit sein) solches schreiben befunden / vnd
derwegen entweder die Württembergische in Hals liegen oder villeicht
nicht die Lästerer des H. Euangelij welches sie sein / Sondern die jeni-
ge Catholische / so daß Heydnisch / Lutherisch Affangelium billich schel-
ten / auß lauterer blindheyt vnd oberwis verstehen müssen.

Catholische
sein allein
Euangelisch
vnd die Lu-
therische Af-
fangelisch vñ
Lästerer des
Euangeli
Christi.

Antwort
auff der Lu-
therischen
einred.

2.

Aber dises an ein andern Orth zuuersprechen sag ich kurtzlich daß
ich noch schreib / was ich zuuorgeschriben / vnd dazu noch mehr dann
beuohr / vnd nicht wie sie lügenhaffter / betrüglicher / Sondern war-
haffter / redlicher Weiß vnd Meynung. Dañ erstlich erlogen ist / das
Luther herzu eynig wichtige erwegnus gehabt / oder vmb wichtiger
Ursach willen dises gethon / Sondern ist war inn ewigkeyt daß er be-
sagten proceß mit verstoßung des Weibs vñnd annehmung der Raub-
allein vmb abgeschlagenen Beyschlaffs willen / wider das Euangeli-
um so hievon kein wort wehß / vñnd vilmehr dawider ist angestellt / vnd
die Eß so Gott zusammen gesägt hat / der ringen veranlassung halben
getrennt haben will.

Dabey des Weibs halbstarrigkeit vñnd beständige verwegernung
des Beyschlaffs nichts zubeuten hat / dauon weder Christus noch
S. Paulus die ringste anmeldung thun / oder vor ein Ursach der
Eheschwendung haben.

So ist auch zum andern erlogen wann schon die Ursach richtig
vnd genug zum scheyden wer / daß darumb der Luther ein ordentlichen
Proceß

vnd Hefische Predicantische Gesellschaft.

Proceß zum scheyden gebraucht / sondern ist war das sein proceß in di-
ser Sach vnd bey jezigem Christlichen wesen ein nagelnewer vnchrist-
licher Heydnischer proceß bleibt / vnd noch wie vor auff der Post bey-
schlafen geheisset / Allerdings wie Luther sechzehne tag vor der Hochzeit
bey seiner Nonnen / auff der Post beygelegt / dann was ist ordenlich
wann dises ordenlich sein soll? das einer ein Weib so ihm ein zeitlang
nicht beyschlaffen will / darumb weil er eynmahl zwey oder drey sie zu-
vor gewarnet vnd auch vor ander Leuth kommen / vnd ihr Halsstarrig-
keit öffentlich bekandt machen vnd vor der Gemeyn straffen lassen /
den nechsten abschaffen vnd vnbeprüft der Obrigkeit ohn erkantnuß
des Rechts sich selbst scheyden soll? Sein dise angeregte vmbstände
alle mögliche / gepürliche Weg vnd Mittel wie meine
Landtsleut liegen? Hat Luther darumb alle gebürliche mittel versucht /
wann ein Mann schon selbst das Weib gewarnet / ander Leuth dazu
genommen / vnd leslich vor der ganzen Widerteufferischen Bruders-
schafft straffen lassen / schambt man sich aber keyner Lügen mehr inn
der Welt.

Dazu wann er sie schon auff dise Weiß von sich scheyden dörfte /
solt ihm darumb erlaubt sein / auff alleyn ermeldten proceß / den näch-
sten die Magd zunehmen? sine Crux & sine Lux? Wo steht es inn
Gottes Wort? oder darff man Gottes Wort nicht mehr dazu? vnd
ist nicht mehr auff Lutherisch war das man nichts ohn ein offenbaren
Text der H. Schrift glauben vnd lehren soll?

Ist aber dises nicht nachmals auff der Post beygeschlafen? kan
nicht diser ganzer Proceß in wenigstunden geschehen / das ein Mann
das Weib zwey oder drey mal straffet / etliche Feunde dazu beruffet /
vnd vor einem ganzen Dorff des Weibs strittigen Kopff anbringet?
oder kan man noch ein kurzern mehr geciltten Proceß erdencken? Ist
noch ein Vernunfft bey den Hefischen Scribenten? vnd soll
dises **A L L E D A R D E N I Z E H E G E B B A I Z E H E**
M D G E Y E H E mittel gebraucht heissen.

Dann ob schon Luther hernach die Obrigkeit auch dazu braucht
vnd will das sie eyn solch Weib zum beyschlaff zwingen oder gar vmb-
bringen soll / so denckt er doch anfänglich dises proceß gar nicht / son-
dern lasset den Mann auff das mahnen vnd straffen vor der Gemein /
die Obrig-

Kleine Trostschrift an die Württembergische

die Magd gestracks nehmen / wie mich auch wundert / warumb Luther die Obrigkeit dazu lesslich gezogen haben wöllt? dann solches wider die Schrift ist / vnd auff gut Lutherisch nicht glaube werden soll / weil Christus nicht mehr als die drey mittel weiß. Zum ersten selbst machen. Zum andern / etliche Brüder dazu ziehen. Zum dritten / vor der Gemein straffen. Will nun Luther bey der Schrift bleiben / so darff es keyner Obrigkeit dazu? will er aber die Obrigkeit habē / so ist der proceß welchen er als eyn Widerdäufferischer Aff Christo gern nach thun wolt / wann er sich darein zuschicken wüß / schon geendert? vnd thut Luther mehr dan im Wort stehet? Aber Luther weiß nit was er sagt oder wohin Christi Proceß zuuerstehn sey / wie auch Christus sein Proceß mit der execution weiter nit verstreckt / dann das man ein vngheorsamen Brüder (als Lutherische / Caluinische vnd andere) wan sie die Gemeyn vnd Kirch nit hören wöllē / vor Zöllner vnd Heyden halten soll?

Was gehört aber dises zum scheyden / vnnnd also bald ein ander Weib darauff nehmen? vnd muß ein Weib daruff daß sie vor ein Heydin auff ihrem beharten vngheorsam zu erkennen ist / darumb gescheyden vñ ohn all Vrtheil vnd Recht die Magd genommen werde? vnd kan man eyn Heydin nit mehr auff Lutherisch zu einem Eheweib haben? Warumb soll man sie aber vmbbringen? vnnnd warumb andern zum Exempel? Wo stehet es geschriben? Muß man alle Sünd andern zum Exempel mit dem Leben straffen? was will auß diser Hellsichen / Prodicantischen lustitia werden?

Zu dem warumb soll der Mann ein ander Weib nehmen / wann die Obrigkeit daß vorig Weib nicht vmbbringe? Wo stehet es in der Bibel? dann was Luther auß S. Paulo anregt / ist wahr das sich keynes dem andern berauben soll. Wo sagt aber S. Paulus wann es geschicht / daß man disen Halsgericht proceß brauchen vnd das Weib mit der Magd abwechseln soll? Muß das arm Weib sterben / weil sie nicht beysehaffen will vnnnd damit dem Mann zu seinem fleischlichen Lust widerumb geholffen werde / in welchem Lutherischen rauchloch steht diß ordentlich gebürlich Recht?

Darumb ist bestendiglich war / daß der Weiber vnd blutigirig Luther wider das Euangelium vnnnd weltliche Gesas vmb keyner wichtiger oder gnugsamer vrsachē willen / so in der Schrift angemeldet oder in eynigē Seyß oder weltlichem Recht angeregt werde / dise scheydung vnd er

vnd Hefische Predicantische Gesellschaft.

vnd Ermordung des Weibs erfundē vnd gelehrt was massen ein Maß auff der Post seines Weibs abloffen soll / vnd trug das die Widerpart ein wort dawider mit Warheit finden mögen.

Zum dritten vnd vierden hilffet das Ahasueri Exempel gar nicht / sondern ist vilmehr wider die Lutherische Gesellschaft / dann wir Christen mit macht haben Weiber zunehmen vñ zuscheyden wie die Heyden vnd Juden gehabt / sondern ist vns solchs durch Christum vñ die Schrift verboten / vñ dazu was in vilen fällen bey ihnen Eheweib vnd Ehe auff Heydnisch vnd Mosaisch gewesen / das waren jesus vnd im Euangelio Huren vnd Hurerey / das man sich widerum nicht zurechnen hett / vñ ein weg als den andern war bleib / das Luth zu Hurerey vnd nicht zu Eheweibern gerathen.

Derhalben meine liebe Hessen mit ihrer ellenden Kunst woll zu hauff bleiben / vñ ihr Argumentiren darinn sie sehr vbel verwahrt sein / zu höherer noth sparen können vnd vngeschlossen lassen sollen / weil Ahasuerus die Basthi allein vmb ihres außbleibens willen bey der Bastung verstoßen vñ darauff die Ester nemē döffen / das derwegen des Luthers Exempel so das beyschlaffen vnd also ein vilmehr notwendige Sach berühre / vil mehr stadt hab / dann wo steht geschriben was ein Heyd oder Jud vnd dazu ein Potentat vnd Obrigkeit auß einiger Ursach thun mög / das solches einem Christen vnd Vnderthorren auß etwas höher vnd wichtigeren Ursachen vil besser gebüre? Wo lehren sie doch solche grosse heimliche vberwiltige Kunst? Inn was Theologia oder Philosophia?

Wie aber wann ich ihr Kunst besser braucht vnd also sagt Hat Ahasuerus der Heydnisch König welcher hundert vñ sibben vñ zwanzig Prouins beherrscht hat / sein Ehegemahel nach erwishnem höchstem respect nicht eher verstoßen döffen / bis er sein ganz Reich darüber vñ vernünftig rathschlagen / vnd vrtheilen / auch solches Vrtheil zu vñ in all seine herrschafften verkündē lassen. Dad weitter hat derselbig Heydnisch König die ander Fraw Ester nicht als bald darauff / sondern etliche Jahr hernach vnd nicht anderst dann nach mehrern Rath vnd Rathe gehiis seiner Diener genommen / Aber damit die vorige Hausfrau so wider ihn vnd sein Königliche Autharitet schwerlich gefürchtet / Darumb nicht vmbbringen lassen / So hat dem Luther vil nicht gebähree / bey den Christen dergleichen Proceß zuhalten /

R 2

vnd muß

3-4

Ahasueri
Exempel ist
ganz vñnd
gar dem Lu
therischen
Alcoran zu
wider.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

vnd muß er mehr dann ein Heydnischer Sub sein / das er auch diesen Heydnischen brauch nicht halten können / Sondern auff der Post / vnd eher als in eynem Tag (dann darinn sein Proceß wol geendet werden könn) eynem jeden Bawern erlaubt nach verstoffung der Frauen die Magd den nechsten zünchmen / vnd dazu die Fraw schändlich tödten vnd ermorden heysen.

Was wolt ihr Predicanten nur hiewider sagen / ist mein Argument vnrecht / so ist das ewer erlogen / darauff das mein g. bawet ist / solt aber mein Argument recht sein / so hettet ihr lästerlich auff mich abermals gelogen / das ich dem Luther vnrecht thue.

Vnd ewer Kunst noch besser zueröffnen / wann vns Christen des Ahalueri vnd der Ester Exempel nach zu folgen ist / so wurd auff Lutherisch vnd Hessisch Predicantisch recht vnd Christlich sein / das einer zu vor wie Ahaluerus gethon / etliche Frauenbilder inn das Haus nam / vnd epne nach der andern voa nacht zunacht probier / vnd letztlich die zum Ehe weib behalt / welche ihm am gefelligsten ist.

Das wer villeich der Lutherischen meynung vnd zum wenigsten geht ihr Argument dahin / vnd geschicht ihnen als wie einem der sich in einem vnsaubern kotechten Wasser wäschet / daß sie / so vil mehr sie den Luther entschuldigen wollen / so vil tieffer inn den Heydnischen Türckischen vnglauben einfallen / welches ich ihnen vnder daß zu bedencken heymgeb vnd mich zum end eill.

5.

Derwegen ich auch der Württembergischen fünfften Einred kurtlich abfertigt / vnd allein sag / das sie mir in auffrichtung der mutwilligen außlassung des worts (zwingen) vnrecht thun vnd liegen / biß sie beweisen das daran etwas gelegen oder damit das ringst gesündigt worden / Dann je Luther selbst gesteht / daß die Obrigkeit daß Weib vmbbringen soll. Ob aber wohl Luther das zwingen vorher sezt / vnd ich nie geleugnet / so ist doch widerumb kein mutwill / wann es ohn gefähr außgelassen worden / sondern sein die Württembergische Gesellen recht mutwillige verkehrer / welche auß lauter Mutwillen inn dem sie nichts zuantworten wissen / solche abschweyff suchen vnd mutwillen schreyen (da kein mutwill weder im Herzen noch im Werck ist.

Bleibe demnach nach verrichtung aller Einred / ewiglich war vnd erwisen / das Luther in ermeldtem dritten Puncten eynem Mann welchem sein Weib alleyn das beyschlaffen beständiglich verwegert. or. ordentlich

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

denlich recht durch eyn kurzen Postprocess in der eyll von sich zuscheyden vnd die Magde zunemen / auß seiner zu dem weiblichen Geschlecht tragender fleischlicher Lieb erlaubt / auch die Obrigkeit ein solches Weib / daß dem Mann nicht beyschlaffen will / vmbbringen geheissen / vnd das dieses was den Männern gegen den Weibern recht ist / auch widerumb den Weibern gegen den Männern wegen gleicher Gerechtigkeit eynes gegen dem andern nit gewehret oder verbotten sein könn.

Inmassen auß dem Luther auch weiter war / ist / wann ein Weib ihrem brennenden Mann vnd widerumb hergegen eyn Mann seinem angezündten Weib nicht also beiligen kann / daß dem andern in dem brennen geholffen wirdt / Sondern ihm noch weiter Ursach zur vnfleischheit vnd also gefahr an seiner Seligkeit (wie Luther sagt) bevozt / daß widerumb weil niemandt inn solchen grossen Sachen so Land / Gut / Ehr vnd Seligkeit betreffen / daß ander mit der Nasen vntersuchen vnd niemandt sich nach dem Apostel dem andern entziehen soll / der Mann noch ein Magd / vnd das Weib noch ein Knecht nemen / vnd das vbrig Weib oder Man fahren lassen / oder dazu behaltn mög / vnd Luther dieses vil eher thun / dann das eyn theyl brennen oder Hurerey treiben lassen wöll / wie seine Wort im andern Puncten gelauffet haben / Aber hieher / wañ sie dort nicht erlogen sein / nicht weniger gehören.

Dahergegen vnd wider sein Tyrannischen Propheten gleichwoll der Schwarzerdig Philippus (Damit ich solches kurtlich zu vermerkung der Affangelischen eynigkeit anreg) vil bescheydener inn diesem Puncten gewesen so in seinen locis communis außdrücklich schreibt / daß man ohn Erkantnuß der rechtmässigen Gericht keyn Ehescheidung verziehen / Sondern das eyn theyl von dem Richter begehret / daß ander theyl zueittiren / vnd der Richter darauff nach klag vnd Antwort das Urtheil sprechen soll.

Wie er auch daselbst wider den schand Luther bey gemeynē Kechen bleibt / das mit einem vntüchtigen Mann keyn Ehescheidung vor dem dritten Jahr (wann daran gezeiffelt wurde vorgenommen) werden soll / welches der fleischlich Tyrannisch Luther ein Päpstliche Tyrannen nennt.

Dazu noch weiter Philippus die Weiber so bey jren vntüchtigen Männern vil Jahr still vnd Jungfraw bleiben nicht genug rühmen könn

Philippi & Luther.
oder Lu: beari mit sich selbst Lutherisch eingegeben.

PRO
Luther
CONTRA
philippus
PRO
Luther
CONTRA
philippus
PRO
Luther
CONTRA
philippus

Kleine Trostschrift an die Württembergische

PRO.
philippus
CONTRA,
Luther

könn / alles wider des Sewluthers fleischbegirliche abschewlichkeyt.
Aber hergegen auch vnrecht vnnnd dem Luther zuwider ist / das er
der Altvätter vil Weibig vnd nach befreundte ehr vor Sünd auff aut
Mannicheisch außschreyet / vnd die heilige Ersvätter nicht entschuldigt
haben will.

An welchem ort mir auch vngesehrt einfelt was maß meine liebe
Heffen / die strittigkeit so zwischen dem vnsinnigen Luther vnd welt
weisen Philippo mit der Ehe zwischen einem Bräuder vnd seines Brä
ders oder Schwester Tochter einfalt / da Luther dasselbige zulasset /
aber Philippus in Göttlichem vnd natürlichem Gefas verbotten hal
tet / gern auß hochmechtigem Verstand auffheben wolten? Da von
zu beschließung des dritten Punctens vnd dem Leser ein kurzweil mit
der Hessischen Kunst zumachen ich ein kleine anmeldung thun muß /

Habet acht
liebe Heffen
auff ewer
predicanten
mächtige
Kunst.

dann meine arme Landfleuth folio 139. Jhr. Kunst weidlich gebraucht
zu haben vermeynen / da sie sagen das Luther seines Bruders oder
Schwester Tochter zunehmen erlaube / vnd Philippus dasselbig ver
botten hab / sey damit zuentschuldigen / weil Luthers (de foro con
scientiae) auff Theologisch vnnnd nach dem gewissen / Aber Philippus
(de foro politico) von weltlichen Rechten red / da ich kurzlich ihre
ellende Köpff ein wenig für die Augen stellen will / lach nuhr nicht über
ber Leser.

1. PRO.
CONTRA.

Erstlich sagen sie Luther meyne es sey im gewissen erlaube / seines
Bruders oder Schwester Tochter zunehmen / Aber wann weltliche Ge
fas dawider sein / las er es auch dabey bewenden / dauon doch Luther
kein Wort anmeldet. Zum andern sollen Luther vnnnd Philippus ey
nes sein / Warumb daß der eyn als Luther meynet es sey (iure diuino)
im Göttlichen Rechten nicht verbotten / der ander aber sagt / es sey im
Göttlichen Rechten verbotten. Ist aber das nicht ein herrliche einig
keyt? Zum dritten soll der Papp / das er zwischen ermeldten Personen
Dispensirt, vnrecht vnd wider das Göttlich Rechte thun / da doch Lu
ther meynet es sey nicht wider das Göttlich / sondern alleyn wider
das weltlich Recht.

2. PRO.
CONTRA.

Zum vierdten soll es wider Leuitici cap. 18. sein / da doch kein
Wort davon im selbe cap. steht vñ nichts anders darin zu finde als daß
eyner seines Vatters Brudersweib nicht berühren / vnd sunsten Luther
selbst im Buch vom Sewhlichen leben liegen vnd triegen müßet / da
er bekennet /

3. PRO.
CONTRA.

Zum vierdten soll es wider Leuitici cap. 18. sein / da doch kein
Wort davon im selbe cap. steht vñ nichts anders darin zu finde als daß
eyner seines Vatters Brudersweib nicht berühren / vnd sunsten Luther
selbst im Buch vom Sewhlichen leben liegen vnd triegen müßet / da
er bekennet /

4. PRO.
CONTRA.

Zum vierdten soll es wider Leuitici cap. 18. sein / da doch kein
Wort davon im selbe cap. steht vñ nichts anders darin zu finde als daß
eyner seines Vatters Brudersweib nicht berühren / vnd sunsten Luther
selbst im Buch vom Sewhlichen leben liegen vnd triegen müßet / da
er bekennet /

und Hessische Predicantische Gesellschaft.

er bekenne / daß diese zusammen verheyratung vor Gott nicht verboten / Sondern Göttlich vnd Christlich sey.

Zum fünfften sagt Philippus was im Göttlichen Rechten Leuitico: 8. verboten sey / dawider las sich nimmermehr dispensiren, dann was im Leuitico steh das verbindt alle Völcker vnd sein Gefas der Natur vnd sein Schwester vnd Bräder Kinder zunehmen im Leuitico verboten. Noch dannaohcht soll Lutherus der solches im Gewissen zulasset mit dem Philippo meinen guten Predicanten in Hessen cynig sein, vnd soll also Göttlich sein, was von Gott bey allen Heyden in der Natur verboten ist.

5.

1. PRO
CONTRA

Zum sechsten soll im Leuitico außtrücklich stehn / daß eyner seines Bruders oder Schwester Tochter nicht nehmen soll, vnd doch widerumb soll es nicht außtrücklich darinn stehn / vnd noch einmahl soll es dannaohcht wañ es schon außtrücklich im Leuitico verboten, dannaohcht in Mosaica politia er laube sein gewesen o miseriam.

6.

6. PRO
CONTRA.

Zum sibenden soll gleich vnd eynes sein / das Gott Bräder oder Schwester tochter zunehmen nit verboten, (wie Luther außführlich im Buch vom ewigen Leben sagt) vnd widerumb das er sie doch verboten, wie Philippus sagt.

7.

7. PRO
CONTRA

Zum achten soll war sein / daß mit den gradibus so im Leuitico stehn niemandt dispensiren mög, vnd Gefas der Natur sein, wie Philippus sagt, vñ soll widerum doch auch war sein, daß weltliche Obrigkeit woll darinn dispensiren mögen, wie Luther sagen soll.

8.

8. PRO
CONTRA

Zum neunnden soll eyner im Gewissen macht haben zuthun beim Luther was in gewissen von Gott vnd Natur verboten ist beim Philippo, vnd sollen doch diese beide widerumb cynig sein.

9.

9. PRO
CONTRA

Zum zehenden sollen die Obrigkeit befugt sein diejenige am Leib vnd Gut zu straffen so wider ihr Gefas Ehelich werden, wanns gleich in foro conscientiae passirt werden könn, Aber widerumb sollen die Obrigkeitliche Grad vnd Gefas ohn angesehen sie vorm Luther von allen Königen / Chur vnd Fürsten angenommen gewesen, dannaohcht nicht gelten.

10.

10. PRO
CONTRA

Zum elfften soll mit den Ehen wider Leuiticum nimmermehr dispensirt werden können, dann es seyen natürliche allen Menschen außgebundene Gebott die auff alle Zeit gehn, vnd inn Gottes Gemüth

11.

11. PRO
CONTRA

Kleine Trostschrift an die Württembergische

tes gemüt vnd willen ewigklich vnbewegliche Richtschnur der Gerechtigkeith bleibens nach dem Philippo. Aber doch sollen solche Ehe/wann sie bereyts geschehen/nicht mehr zerrissen/ sondern wider Gott/ Recht vnd Ehr geduldet werden.

XII.
12. PRO.
CONTRA.

Zum zwölfften soll Philippus (de foro politico) vom Weltlichen Rechten mit verbietung der Brüder oder Schwester Kinder zu nehmen reden / da er doch eusserlich (te foro conscientia) von dem Gewissen redt vnd sagt/ das es in Göttlichem Rechten verboten vnd wider Gott sey/ wie die Hessische selbst auß dem Philippo bekennen/ vnd doch auß schandlicher blindheit dises wider sich schreiben dörfen.

Wöcht man aber lieber Leser nicht fragen/ ob dise hessische Predicanten noch vernünftige Leuth wären? oder ob sie dis Buch in vnsernigleith vnd verrucktem Hirn gemacht hätten? dergleichen doch noch vil hundert Irthumb/ Lügen vnd abschewlichheyt in ihrem Buch so wol als in der Württembergischen vnd anderer Sudelwerken stecken/ so zu männiglichs verwundern an Tag bracht werden sollen.

Damit ich mich nach dem ich dem Leser auff ein eyn zeitlang die Predicanten genugsam zuverlachen / gelegenheit geben hab / auff jesigmahlt bis zu andern Druck nicht ferners belad / vnnnd damit zugleich den dritten Puncten absoluiert sein laß.

Gott geb dem Gegentheyl Gnad vnd Vernunfft/ ihr eygenen Lügen zumercken/ vnd Gottes Warheit vnd Ehr soverrn statt zugeben/ das sie sich vnnnd andere zur verdambnuß zuverführen / künfftig vnderlassen vnnnd den Weg zu ihrer Seligkeit anzutretten entlich anfangen/ Vornemblich aber ihre fromme Chur vnd Fürsten mit anzeihung auffrührischer Sachen nicht wider vns Catholische zuermegen/ inmassen die Württembergier in ihrem Geschweh/ fol. 74. vnd sonst schandlich thun / da sie Chur/ Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession acht nehmen heissen / was gestalt ich das Capitel meines Buchs Azoaras nenn / vnd also die Lutherische Lehr Türckisch/ wie auch den Luther zu einem Mahometischen vnd Türckischen Propheten mach.

Welches sie dahin muthwilliger verlogener weis verdecken / das ich damit alle Chur vnd Fürsten/ Stände vnd Stäte angemeldet Confession zuschmisen begehrt.

Ob aber wol den Württembergischen Predicanten dise weis mit ihrem

vnd Hertzliche Predicantische Gesellschaft.

Item gegenpart zu procediren vnd wann sie mit Argumenten bestrecken die hohe obrigkeit zum schwerde auff zuwecken/vnd die realia auff die Person zu irer mehrer beschätzung auffrührer Gestalt zuwenden / nit vngewöhnlich ist/vñ dises bisher wider vns vnd die Caluinische von jnen offft gebraucht worden. Solten sie sich doch vilmehr deswege in jr Herz hinein schämen nit allein das sie der Sachen beschaffenheit damit vermühen/sondern auch dz sie sich damit zu lautern Vnchristen machen.

Dann ein mal vnser H. Er. Christus vor die höchste billigkeit/ das tan das Gefas vnd alle Propheten hangen vns ein Regul verlassen/ das ein jeder was er gern hab das im einander thut/dasselbig auch alles mit thun vnd leisten soll/ vñ vicissim. Nun ist auch am tag dz Luther vnd sie vnser Catholische Christliche allein seligmachende Euangelische Religion nit genug vor ein Ershur vñ Hurenkirch des Teufels/grund lapp aller vnglauben/vñ erger dan aller Heyden vnd Türcken lästerung mit irer verlogenen Feder vnd Maul täglich in Büchern vnd auff den Carsten aufscheltē wie auch den Papsst vor ein verfluchten Antichrist/ Heyden/Türcken/den aller ergste Duben vñ des Türckenteufels Vater/Schwiger vñ Schwester nennen/welches sie aber nit gern widerum leiden wolten/das es von vns auff die Käys. Mayest. vnd Catholische Thur vñ Fürsten verstanden/vnd sie dadurch zum Schwerde verhetzet oder dise jr falsche Schmachwort auff die Person der Obrigkeit getrosen werdt. Derhalben wann sie Christen nur sein wolten (dann seit könen sie nit) sie billich was sie gegen vns selbst thun an vns nit widerum also hoch abstraffen/oder wann wir es thun dahin verdeuten sollen/dahin sie es ihres theyls nicht verdeutet leiden können.

Aber wie sie kein Christen sein/also können sie dasselbig mit jrem Exempel nit verbergen/vnd müssen selbst meniglich/wer sie sein in Werck gesehn/dabey wir sie bleiben lassen vñ allein bekürster weiß jr auffrührerliche/schwärige Gemüter/dahin sie d. mangel an Argumentē dreibet/das gemeinē Leser eröffnen wollen/damit Thur vñ Fürstē vnd meniglich irer Predicanten giftig Gallenherz wissen vñ versichert seien/das wir Catholische nichts als die Lehr scheltē/aber jr Person keines wegs geringst darunder verstehn/sonder derē vnderthenigste vñ vnderthenige Diener sein/vñ der verführung halbē so durch die Predicantē beschicht/ an herlich mitleiden tragē/mit bitte/sie als höchst vñ hoch verstendige Herrn sich durch dise auffwicklung der vnrühige Predicanten wider vns nit anfänge

Württenber
gische sein
vñ frührige
blurgirige
Vnchristen/
vnd wann sie
nichts mehr
könen/heisse
sie darinn
schlagen.

Kleine Trostschrifft an die Württembergische
nit anzuhören lassen oder zuvor befehlen wollen/das sie beim Luther und
den Predicanten alle türckische teuflische schmahung der Catholischen
Religin abschaffen vnd vns zu gleichem nicht versach geben.

Der vierdt Punct.

Ob Luther ein frommer Mönch / vnd nicht
vilmehr jederzeit ein brennender Kuttelhengst
vnd Hurenbub gewesen.

Wangesehen ich dises in der Anatomia mit vie-
len Zeugnissen auß bündig gemacht/vñ vnonnöthig vñ
solches weiter zubekehrigen/auß der vornemen Ursach dz
mein Gegenpart die angebrachte Zeugnuß onbeantwortet
lasset. jedoch dauß ein kleine anregung zuthū/vñ dz vberig vff die Anato-
mia zuuerziehen / ist nachmals war / das Luther jederzeit fleischlich ge-
breit. vnd wann er dises von ihm geleugnet / schandlich gelogen hab.

1. Dann also bekennet er Año 21. in Epist. lat. im vertramte brieff an
„ Philippū quod carnis lux indomitæ magnis vratur ignib⁹, &c. fer-
„ ueat carne, libidine, &c. partim carnis tentationibus partim ala-
„ molestia vexetur, nihil oret pro Eccles. Dei, &c. Auff teutsch/das er
„ vß grossen Feuerflammen seines ungezaumptē Fleisches angezündet sey
„ brenn in Fleisch vnd lüsten/werdt von des Fleisches versuchungen vnd
„ sunsten geplagt/ bette nichts vor die Kirchen Gottes/2c.
2. „ Desgleichen gesteht er in Tischredē/je lenger je mehr er sich castet
„ vnd gemartert/das er nur desto mehr gebreit hab/derhalb er auch vber
3. „ die pollationes klagt. Nit weniger will er (Tom. 4. Germ. fol. 126.
„ vber dz 29. Cap. Genes. Año 28.) das vnder allen so vnder dem Bapst
„ tumb sich vor keusch außgebē/wañ man sie zusamen schmidet/ nit einer
„ gefunde der biß in dz 40. jar keuscheit gehalten het/nun ist Luther vber
„ die 40. Jar im Bapstum ein Mönch v Kuttelnach gewesen / derhalb
„ ben ich jederman schliessen laß/was hierauf volg/vnd wz vermög seiner
4. „ engenen zeugnuß vom Luther zuhalten. Welches noch weiter seine
„ eigene facta zuuer stehn gebē dz er in seiner Affangelische er leuchtung/
„ da er sich ver ganzē Welt bekehrung vnderfangen/vñ billich anders zu
„ schaffen haben sollen/im jar 24. mit der Eva Schonfeldin/ so auch ein
5. „ außgesprungene Nonn gewesen/gebulet vñ hernach erst sein Käit genö-
men hab. Wie ebenmessig er auff der Post sobald er den handstreich
heymlich